

Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis Der Kirchenkreisrat

Beschluss zur Übertragung von Genehmigungs- und sonstigen Befugnissen sowie zur Beauftragung der Siegelführung

geändert durch

- *KKR-Beschluss vom 27. November 2013*
- *KKR-Beschluss vom 13. Mai 2014*
- *KKR-Beschluss vom 14. Oktober 2014*
- *KKR-Beschluss vom 12. April 2016*
- *KKR-Beschluss vom 8. November 2016*
- *KKR-Beschluss vom 8. Januar 2019*
- *KKR-Beschluss vom 14. November 2021*

I. Genehmigungsbefugnisse

1. Grundsatz

Die Befugnis zur Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen in den in § 86 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geregelten Fällen liegt grundsätzlich beim Kirchenkreisrat.

2. Ausnahmen und Beschränkungen

Abweichend von diesem Grundsatz werden hiermit in den nachfolgend genannten Fällen die näher bezeichneten Personen zur Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen bevollmächtigt, sofern es sich nicht um Vorgänge handelt, die

- a) von besonderer Tragweite oder Bedeutung sind;
- b) Präcedenzwirkung haben;
- c) auf Grundlage einer Beschlussfassung beruhen, die von weniger als der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Beschlussorgans getroffen worden sind;
- d) eine Gefährdung des Bestandes einer Kirchengemeinde bewirken;
- e) außerhalb des Stellenplanes oder der Arbeitsrechtlichen Regelung stehen.

Die Genehmigungsbefugnis ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich. Sollte gegen eine Genehmigungsentscheidung einer Person, der der Kirchenkreisrat die Befugnis zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung übertragen hat, Widerspruch eingelegt werden, so wird – soweit nicht anderweitig geregelt – der Vorgang dem Kirchenkreisrat zur Entscheidung über den Widerspruch zugeleitet.

2.1. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Kirchenkreisrates

Die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung wird in folgenden Fällen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Kirchenkreisrates übertragen:

- a) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen, sofern es sich um Stellen im Verkündigungsbereich handelt;
- b) Unbefristete Arbeitsverträge mit einem Volumen oberhalb eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses und deren Änderung, sofern es sich um Stellenbesetzungen im Verkündigungsbereich handelt.

2.2 Leiterin bzw. Leiter der Kirchenkreisverwaltung

Die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung wird in folgenden Fällen an die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung übertragen:

- a) Kirchengemeindliche Stellenpläne

- b) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen, sofern es sich nicht um Stellen im Verkündigungsbereich handelt;
- c) Unbefristete Arbeitsverträge mit einem Volumen oberhalb eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses und deren Änderung, sofern es sich nicht um Stellenbesetzungen im Verkündigungsbereich handelt;
- d) Erwerb oder Veräußerung von Grundeigentum mit Ausnahme von Grundstücken zum Straßen- und Wegebau oder vergleichbaren Zwecken;
- e) Dingliche Belastung von Grundeigentum, sofern es sich um Erbbaurechtsverträge mit einer Wertgrenze von über 5.000 € p. a. handelt;
- f) Verpachtung/Vermietung von Grundeigentum, sofern es sich um Verträge
 - mit denkmalschutzrechtlicher Relevanz
 - ~~oder~~ Verträge über Windkraftanlagen
 - Verträge über Photovoltaikanlagen
handelt;
- f)g) Vorhaben außerhalb des Haushaltsplanes ab einem Volumen von 12.000 €

Zudem wird die Genehmigung von Siegeln, die Außerkraftsetzung von Siegeln sowie die Anordnung von Interimssiegeln für Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände an die Leiterin bzw. den Leiter der Kirchenkreisverwaltung delegiert, vorbehaltlich des zustimmenden Votums der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes.

2.3. Leiterin bzw. Leiter der Grundstücksabteilung

Die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung wird in folgenden Fällen an die Leiterin bzw. der Leiter der Grundstücksabteilung übertragen:

- a) Veräußerung von Grundstücken zum Straßen- und Wegebau oder vergleichbaren Zwecken;
- b) Dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten und deren Änderungen, sofern es sich nicht um Erbbaurechtsverträge mit einer Wertgrenze von über 5.000 € p. a. handelt;
- c) Gestattungsverträge, wenn sie eine dingliche Belastung des Grundeigentums beinhalten;
- d) Abgabe und Änderung von Zustimmungserklärungen zu dinglichen Rechtsgeschäften;
- e) Abschluss von beurkundungsbedürftigen Rechtsgeschäften, soweit nicht die Zuständigkeit für den betreffenden Vorgang beim Landeskirchenamt liegt;
- f) Verträge und deren Änderungen aller Art zur Verpachtung/Vermietung von Grundeigentum, sofern es sich nicht um Verträge mit denkmalschutzrechtlicher Relevanz oder Verträge über Windkraftanlagen handelt;
- g) Mietverträge mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten
- h) Erlass, Änderung und Aufhebung von Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzungen;
- i) Widmung und Entwidmung von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsflächen.

2.4. Leiterin bzw. Leiter der Finanzabteilung

Die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung wird in folgenden Fällen an die Leiterin bzw. der Leiter der Finanzabteilung übertragen:

- a) Aufnahme und Vergabe von Darlehn bis zu einem Umfang von 25% des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der letzten drei Jahre (bezogen auf die jeweilige Kirchenkasse), jedoch nur bis zu einem Betrag von 30.000 €;

- b) Umschuldungen von bestehenden Darlehensverträgen, sofern ein Genehmigungsbefugnis besteht (z. B. im Fall eines Wechsels des Kreditinstitutes);
- c) Aufnahme von Selbstanleihen.

2.5. Leiterin bzw. Leiter der Personalabteilung

Die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung wird in folgenden Fällen an die Leiterin bzw. der Leiter der Personalabteilung übertragen :

- a) befristete Arbeitsverträge mit einer Dauer von bis zu sechs Monaten und deren Änderung;
- b) befristete Arbeitsverträge mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten und deren Änderung, soweit es sich nicht um Stellenbesetzungen im Verkündigungsbereich handelt;
- c) unbefristete Arbeitsverträge und deren Änderung, soweit es sich um geringfügige Anstellungsverhältnisse handelt.

2.6. Leiterin bzw. Leiter der Bauabteilung

Die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung wird in folgenden Fällen an die Leiterin bzw. den Leiter der Bauabteilung übertragen:

- a) Baumaßnahmen, sofern sie nicht vom Landeskirchenamt zu genehmigen sind;
- b) Gestaltungsmaßnahmen an Gebäuden in unmittelbarer kirchlicher Nutzung, soweit nicht die Zuständigkeit für den betreffenden Vorgang beim Landeskirchenamt liegt.

3. Vertretungsregelung

3.1. Im Falle der Abwesenheit der bzw. des Vorsitzenden des Kirchenkreisrates übernimmt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreisrates ihre bzw. seine Vertretung in Genehmigungsangelegenheiten.

3.2. Im Falle der Abwesenheit der Leiterin bzw. des Leiters der Kirchenkreisverwaltung übernimmt die bzw. der Vorsitzende des Kirchenkreisrates ihre bzw. seine Vertretung in Genehmigungsangelegenheiten.

3.3. Im Falle der Abwesenheit einer Leiterin bzw. eines Leiters einer Abteilung übernimmt die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung ihre bzw. seine Vertretung in Genehmigungsangelegenheiten.

II. Sonstige Befugnisse

1. Übertragung der Dienstaufsichtsführung

1.1. Das Führen der Dienstaufsicht über die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden des Regionalzentrums sowie der dem Regionalzentrum zugeordneten Dienste und Werke wird an die Leiterin bzw. den Leiter des Regionalzentrums übertragen. Diese bzw. dieser hat das Benehmen mit der Pröpstin bzw. dem Propst der Propstei Stralsund herzustellen.

1.2. Das Führen der Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltung sowie für die Zentrale Friedhofsverwaltung wird an die Leiterin bzw. den Leiter der Kirchenkreisverwaltung übertragen. Diese bzw. dieser hat das Benehmen mit der Pröpstin bzw. dem Propst der Propstei Demmin herzustellen.

2. Übertragung der Eigentümerversetzung

Die Eigentümerversetzung wird in folgenden Fällen gemeinschaftlich an die bzw. den Vorsitzende/n des Kirchenkreisrates und die Leiterin bzw. den Leiter der Kirchenkreisverwaltung übertragen:

- a) Wohnraum-Mietverträge, soweit sie sich auf im Eigentum des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises befindliche Objekte beziehen, und damit zusammenhängende Vorgänge;
- b) Stellplatz-Mietverträge, soweit sie sich auf im Eigentum des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises befindliche Flächen beziehen, und damit zusammenhängende Vorgänge
- c) alle Vorgänge bezüglich der Erbbaurechtsverträge sowie sämtlicher damit zusammenhängender Erklärungen, die seitens des Grundstückseigentümers erforderlich sind

3. Übertragung der Unterschriftsvollmacht

3.1. Die Unterschriftsvollmacht wird in folgenden Fällen an die Leiterin bzw. den Leiter der Kirchenkreisverwaltung übertragen:

- a) Bündeleinkäufe bei der Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie (HKD), soweit eine entsprechende Vollmacht der Kirchengemeinden zugunsten des ehemaligen Konsistoriums bzw. der Kirchenkreisverwaltung hierfür vorliegt, sowie für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis selbst.

3.2. Die Unterschriftsvollmacht wird in folgenden Fällen an die Leiterin bzw. den Leiter der Finanzabteilung übertragen:

- a) Einrichtung und Auflösung von kassengemeinschaftlichen Bankkonten des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises;

Soweit eine alleinige Unterschriftsleistung nicht ausreichend sein sollte, zeichnet als weitere Person die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung.

4. Übertragung der Anordnungsbefugnis

Die Anordnungsbefugnis für die kirchenkreislichen Haushalte wird gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 der „Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens“ an die Leiterin bzw. den Leiter der Kirchenkreisverwaltung übertragen. Die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung kann diese Befugnis teilweise an die Leiterin bzw. den Leiter der Finanzabteilung übertragen. Darüber hinaus kann die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung Vertretungsregelungen erlassen.

III. Beauftragung zur Siegelführung

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 SiegelG werden folgende Personen mit der Führung des Siegels des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beauftragt:

- a) die Pröpstinnen bzw. Pröpste;
- b) die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung;
- c) die Leiterin bzw. der Leiter der Grundstücksabteilung, der Finanzabteilung, der Personalabteilung, der Bauabteilung und der Abteilung Meldewesen/EDV;
- d) die Kirchenkreisarchivarin bzw. der Kirchenkreisarchivar.